

Information des Vorsitzenden des Datenschutzrates betreffend ein BG, mit dem das TKG 2003 geändert wird (RV 1074 BlgNR 24. GP) sowie betreffend ein BG, mit dem die StPO 1975 und das SPG geändert werden (RV 1075 BlgNR 24. GP)

I. Hintergrund

A. Europäische Ebene – Vertragsverletzungsverfahren (jüngste Entwicklung)

Österreich wurde mit Urteil des EuGH vom 29. Juli 2010 in der Rs. C-189/09 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (RL) 2006/24/EG innerhalb der vorgeschriebenen Frist (bis spätestens 15. September 2007) verurteilt.

In Verfolg der Überwachung der Umsetzung dieses Urteils urgierte die Kommission zuletzt in einem ergänzenden Auskunftersuchen vom 7. Jänner 2011 die Mitteilung eines konkreten Datums für die Verabschiedung des bezüglichen österreichischen Umsetzungsgesetzes. Österreich hat der Kommission daraufhin mitgeteilt, dass als Beschlusszeitpunkt (Plenum NR) Ende April 2011 in Aussicht genommen ist. Weiters wird Österreich die Kommission über die nunmehr erfolgte Weiterleitung konkreter Gesetzesentwürfe an den Nationalrat per Ministerratsbeschluss vom 22. Februar 2011 unterrichten.

Nicht auszuschließen ist, dass die Kommission trotzdem den Schritt der Beschlussfassung der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 260 AEUV (sog. „Sanktionsverfahren“) setzen wird, um den Druck auf Österreich aufrechtzuerhalten. Ob es in weiterer Folge auch zu einer Klageeinbringung beim EuGH kommt, wird nicht zuletzt von der künftigen Chronologie der innerösterreichischen Umsetzungsschritte abhängen. Am Ende eines Sanktionsverfahrens stünde im schlechtesten Fall ein (Zweit-)Urteil des EuGH mit der Verhängung von finanziellen Sanktionen (Pauschalbetrag [mindestens ca. 2,5 Mio Euro] und Zwangsgeld [pro Tag der Nichtumsetzung von € 2.904,- bis € 174.240,-]).

Die Kommission selbst war nach Art 14 der RL 2006/24/EG verpflichtet, bis 15. September 2010 eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucher vorzulegen. Darin soll(t)e unter anderem festgestellt werden, ob die Bestimmungen der Richtlinie geändert werden müssen.

Inzwischen hat die Kommission angekündigt, den besagten Evaluierungsbericht bis Mitte März 2011 und im Herbst 2011 konkrete Änderungsvorschläge zur RL 2006/24/EG selbst vorlegen zu wollen. In inhaltlicher Sicht zeichnet sich bis dato allerdings kein ein Abgehen vom Prinzip der Vorratsdatenspeicherung als solchem ab. Aus heutiger Sicht könnte nur ein einschlägiges Urteil des EuGH, welchem die Letztzuständigkeit der Prüfung am Maßstab der Grundrechtecharta zukommt, eine substantielle Änderung der Rechtslage bewirken. Für das österreichische Vertragsverletzungsverfahren käme eine solche Entscheidung freilich jedenfalls zu spät.

Nicht im Letzten klar ist auch, wieweit die Kommission von sich aus allfällige Vorschläge in Richtung der expliziten Erweiterung der Nutzung von Vorratsdaten für

